



IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Lehofer, die Hofräte Dr. Faber, Dr. Himberger und Dr. Chvosta als Richter sowie die Hofrätin Dr.ⁱⁿ Sabetzer als Richterin, unter Mitwirkung des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Revision des M W, vertreten durch die DLA Piper Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Dezember 2024, Zl. W287 2297969-1/4E, betreffend Auskunftserteilung nach dem Auskunftspflichtgesetz (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundespräsident), zu Recht erkannt:

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

- 1 1.1. Mit E-Mail vom 2. Mai 2024 richtete der Revisionswerber folgendes Ansuchen an die E-Mail-Adresse „buergerservice@hofburg.at“:

„Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit begehre ich gemäß § 2 Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, in der geltenden Fassung, die Erteilung folgender Auskunft:

- Übermittlung der Dokumente, die im Zusammenhang mit der Ernennung von A A zum Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts am 31. Jänner 2024 durch den Herrn Bundespräsidenten stehen und in der Präsidentschaftskanzlei bzw. direkt beim Herrn Bundespräsidenten vorliegen. Dazu gehören insbesondere Gutachten, erläuternde oder begründende Dokumente und Begleitschreiben, die im Zuge der Vorschlagserstattung der Bundesregierung an den Herrn Bundespräsidenten bzw. an die Präsidentschaftskanzlei übermittelt wurden.

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft (zum Beispiel bei einer Verweigerung) beantrage ich die Ausstellung eines Bescheides gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz. ...“



- 2 1.2. Mit Schreiben unter dem Briefkopf der Präsidentschaftskanzlei vom 14. Juni 2024 wurde dem Revisionswerber „eine Kopie des begründeten Antrags der Bundesregierung auf Ernennung von Dr. A A zum Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes sowie der vom Herrn Bundespräsidenten unterfertigten Resolution“ übermittelt.
- 3 Zudem erging mit diesem Schreiben zum „darüber hinausgehenden Auskunftsbegehren“ des Revisionswerbers der Bescheid vom 14. Juni 2024, mit dem das Auskunftsbegehren, „soweit es über die übermittelten Dokumente hinausgeht“, abgewiesen wurde.
- 4 Dazu wurde begründend insbesondere ausgeführt, das Auskunftsbegehren richte sich an die Präsidentschaftskanzlei, die gemäß Art. 67a B-VG zur Unterstützung des Bundespräsidenten bei der Besorgung seiner Amtsgeschäfte berufen sei, weshalb die rechtliche Behandlung des Auskunftsbegehrens durch die Präsidentschaftskanzlei erfolge.
- 5 Das Auskunftsbegehren sei insoweit abzuweisen, als aus dem Akt der Präsidentschaftskanzlei das „Gutachten“ der Kommission gemäß § 2 Abs. 3 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) sowie der Aktenvermerk der Präsidentschaftskanzlei nicht übermittelt werden dürften. So enthalte das Gutachten detaillierte Ausführungen zu allen Bewerberinnen und Bewerbern. Es sei daher zum Schutze der Rechte dieser nach Art. 8 EMRK und § 1 DSG geboten, das Gutachten dem Revisionswerber nicht zu übermitteln. Der Aktenvermerk der Präsidentschaftskanzlei enthalte eine Aufbereitung der entscheidungsrelevanten Umstände für den Bundespräsidenten durch seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Diese könne nicht Gegenstand einer öffentlichen Debatte sein, weil eine Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz nicht das gleiche Maß an Detailliertheit wie eine Akteneinsicht erreichen könne.
- 6 1.3. Gegen den Bescheid „der Präsidentschaftskanzlei“ vom 14. Juni 2024 erhob der Revisionswerber Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgericht).





- 7 1.4. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Verwaltungsgericht diese Beschwerde als unbegründet ab und erklärte die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig.
- 8 Das Verwaltungsgericht stellte fest, dass in der Fußzeile des angefochtenen Bescheides aufscheine: „Hofburg, Ballhausplatz, 1010 Wien, ..., markus.langer@hofburg.at www.bundespr[ae]sident.at www.facebook.com/alexandervanderbellen“. Der „Genehmigungsvermerk“ des angefochtenen Bescheides laute: „Für die Kabinettsdirektorin: Kabinettsvizedirektor Dr. Markus Langer“.
- 9 Die Verweigerung der Auskunft habe sich auf das im Akt der Präsidentschaftskanzlei befindliche Gutachten der Kommission sowie einen Aktenvermerk der Präsidentschaftskanzlei bezogen. Mit dem Gutachten habe die Kommission die folgenden drei aus den insgesamt zwölf Bewerberinnen und Bewerbern in der angeführten Reihenfolge für die Besetzung des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts empfohlen: „1. Mag.^a C C, 2. MMag. B B, 3. Dr. A A“. Das Gutachten beschreibe sämtliche Personen ausführlich, detailliert und genau. Es würden neben den Namen aller Personen auch deren Lebenslauf und beruflicher Werdegang im Detail dargestellt. Ebenso würden die Ergebnisse der mündlichen Bewerbungsgespräche sowie eine Bewertung des Verhaltens der Personen in ihrem aktuellen beruflichen Umfeld beschrieben. Der Aktenvermerk der Präsidentschaftskanzlei enthalte eine Aufbereitung des Sachverhalts für den Bundespräsidenten durch die Präsidentschaftskanzlei sowie die für die Entscheidung relevanten Überlegungen.
- 10 Der Revisionswerber sei Journalist und beschäftige sich in dieser Rolle mit dem Besetzungsverfahren für das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts. Er habe das gegenständliche Auskunftsbegehren gestellt, „um einen von der (Partei-)Politik unabhängigen ‚Faktencheck‘ der öffentlichen Aussagen zum Thema der Bestellung von A A“ als Präsident des Bundesverwaltungsgerichts zu ermöglichen, um zu recherchieren, welche Fähigkeiten oder Kompetenzen dem Bundesverwaltungsgericht aufgrund der Abweichung von der von der Kommission vorgeschlagenen Reihung nun nicht zur Verfügung stünden,





welche Fähigkeiten die drei gereihten Personen aufwiesen und um die Arbeit der Kommission zu kontrollieren. Es gehe dem Revisionswerber zudem darum, welche Beweggründe die Bundesregierung bzw. die Kommission in Bezug auf die Erstgereihten gehabt habe und die hinter der Entscheidung, Dr. A A zum Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts vorzuschlagen und zu ernennen, stehenden Beweggründe zu erfahren.

- 11 Beweiswürdigend hielt das Verwaltungsgericht unter anderem fest, es folge hinsichtlich der Feststellungen zum Gutachten der Kommission sowie zum Aktenvermerk der Präsidentschaftskanzlei dem Vorbringen der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides, das vom Revisionswerber nicht bestritten worden sei. Dass sich insgesamt zwölf Personen auf die Stelle des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts beworben hätten, sei gerichtsbekannt und ergebe sich aus der medialen Berichterstattung.
- 12 In rechtlicher Hinsicht führte es aus, es sei zunächst darauf einzugehen, welche Behörde den Bescheid erlassen habe. Die dem Verwaltungsgericht vorliegende Ausfertigung enthalte dazu keine Angaben „im Bescheidkopf“, jedoch die festgestellten Ausführungen in der Fußzeile sowie im „Genehmigungsvermerk“. Gemäß Art. 67a Abs. 1 B-VG sei die Präsidentschaftskanzlei, die dem Bundespräsidenten unterstehe, zur Unterstützung des Bundespräsidenten bei der Besorgung seiner Amtsgeschäfte berufen. Das Nähere über den Geschäftsgang in der Präsidentschaftskanzlei könne durch eine vom Bundespräsidenten zu erlassende Geschäftsordnung geregelt werden. Die Präsidentschaftskanzlei sei demnach ein bloßes Hilfsorgan des Bundespräsidenten. Ihr komme keine eigene Behördenfunktion zu (Hinweis auf näher zitierte Literatur). Der vorliegende Antrag beziehe sich ausdrücklich auf Dokumente im Zusammenhang mit der Ernennung von Dr. A A durch den Bundespräsidenten, die beim Bundespräsidenten oder in der Präsidentschaftskanzlei vorlägen. Wenngleich es dem Bescheid an gewissen formalen Eindeutigkeiten mangle, lasse sich aus der Begründung doch eindeutig erschließen, dass es sich bei dem zu beurteilenden Bescheid um einen solchen des Bundespräsidenten handle, der sich bei der Bescheidausfertigung



der Präsidentschaftskanzlei bedient habe. Ohne dass dieser Umstand in der Beschwerde aufgegriffen worden sei, sei daher von einem Bescheid des zuständigen Organes (hier: des Bundespräsidenten) auszugehen.

- 13 Der Revisionswerber habe eine Auskunft betreffend den Ernennungsvorgang des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts begehrt. Die Ernennung falle gemäß § 2 Abs. 2 BVwGG in den Wirkungsbereich des Bundespräsidenten. Das Verwaltungsgericht zweifle nicht an, dass es sich bei der Frage nach der Besetzung des Präsidiums des Bundesverwaltungsgerichts um eine Angelegenheit des Interesses der Allgemeinheit handle. Daran geknüpft seien für die Gesellschaft als Ganzes bedeutsame Themenbereiche wie das Funktionieren, die Unabhängigkeit und die Qualität der Gerichtsbarkeit als solche und des größten Gerichts Österreichs im Besonderen. Ebenso ergebe sich aus den getroffenen Feststellungen, dass dem Revisionswerber als Journalist, und damit als sogenannter „social watchdog“ mit besonderer Bedeutung für das Schaffen eines Forums für die öffentliche Auseinandersetzung mit unter anderem diesem Themenbereich von großem allgemeinem Interesse, eine besondere und wichtige Rolle für die Garantie der Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit wie auch einer lebendigen und funktionierenden Demokratie zukomme. Dass die begehrten Informationen bei der Präsidentschaftskanzlei grundsätzlich vorhanden seien, sei unstrittig bzw. von der belangten Behörde explizit eingeräumt worden.
- 14 Der Revisionswerber begehre die Übermittlung des Gutachtens der Kommission, aus dem sich nicht nur die Namen aller zwölf Bewerberinnen und Bewerber für die Position des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts, sondern auch Aussagen bzw. Einschätzungen der Kommission über ihre Eignung für die Position und die detaillierte Beurteilung des Verhaltens aller Personen im Bewerbungsprozess sowie im aktuellen beruflichen Umfeld ergeben würden. Eine Herausgabe dieses Gutachtens greife zweifellos in das Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) sowie in Geheimhaltungsrechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten (§ 1 Abs. 1 DSG) der betroffenen Personen ein. Wer sich für die Position beworben habe, sei - mit Ausnahme der drei empfohlenen Personen - nicht



öffentlich bekannt, genauso wenig wie eine konkrete Einschätzung der Kommission über die Befähigungen und Eignung der Personen über den Umstand hinaus, dass die drei vorgeschlagenen Personen als geeignet schienen und der Bundesregierung für die Besetzung empfohlen worden seien.

- 15 Dass es sich bei den Namen der Personen (die nicht vorgeschlagen worden seien) sowie bei wertenden Aussagen über ihre Eignung für die angestrebte Position um schützenswerte personenbezogene Daten handle, sei mit Blick auf Art. 4 Z 1 DSGVO evident. Die Bewerberinnen und Bewerber im gegenständlichen Verfahren hätten weder bei ihrer Bewerbung, noch während des Verfahrens damit rechnen müssen, dass ihre Identität (ausgenommen der drei vorgeschlagenen), aber auch die Einschätzungen und Wertungen der Kommission in ihrem Gutachten öffentlich gemacht würden. Nicht gefolgt werden könne dem Argument des Revisionswerbers, dass, wenn eine Vielzahl der betreffenden Personen dem richterlichen Personal zuzuordnen sei, ihnen weniger Anspruch auf Geheimhaltung ihrer Bewerbungen und der Aussagen der Kommission über ihre Eignung zukomme: Warum ausgerechnet Richterinnen und Richter weniger Schutz ihrer diesbezüglichen Geheimhaltungsrechte zukommen solle, als anderen möglichen Bewerberinnen und Bewerbern, bleibe unerklärt, genauso wie, warum Aussagen über ihre Eignung für die Position von höherem allgemeinem Interesse sein sollten, als solche über die Eignung anderer Personen für die gleiche Position.

- 16 Im Lichte dieses hohen Interesses der betreffenden Personen an der Geheimhaltung dieser Daten über sie, das gegen das ebenfalls hohe Interesse der Allgemeinheit an einem öffentlichen Diskurs über das Verfahren zur Bestellung des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts abzuwägen sei, sei schließlich zu berücksichtigen, ob die gewünschte Information auch notwendig bzw. geeignet für die Zweckerreichung sei. Da aus dem vom Revisionswerber formulierten Rechercheinteresse hervorgehe, er benötige für seine Zwecke „grundsätzlich lediglich Informationen“ über die drei vorgeschlagenen Personen, lasse sich jedenfalls in Bezug auf die weiteren neun Personen ein überwiegendes Interesse an der Geheimhaltung der sie betreffenden Information annehmen. Insoweit scheine daher das Auskunftersuchen, das das



gesamte Gutachten betreffe, überschießend und nicht für die Zweckerreichung geeignet. Für eine einschränkende Interpretation des ursprünglichen Antrages des Revisionswerbers im Lichte seines präzisierten Rechercheinteresses (im Sinne eines Begehrens der Übermittlung einer auf die drei gereihten Personen eingeschränkten Version des Gutachtens) bestehe im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht in Auskunftssachen kein Raum (Hinweis auf VwGH 28.6.2021, Ro 2021/11/0005).

- 17 Soweit der Revisionswerber die Übermittlung des Aktenvermerks der Präsidentschaftskanzlei begehre, sei der belangten Behörde zu folgen, dass dies interne Abwägungs- und Willensbildungsprozesse betreffe, sodass die betreffenden Aktenteile bereits von der Akteneinsicht auszunehmen seien (Hinweis auf VfGH 3.12.2003, B 1012/03, sowie VwGH 29.5.2018, Ro 2017/15/0021) und daher auch im Rahmen eines Auskunftsbegehrens nach dem Auskunftspflichtgesetz nicht zu beaskunften seien. So umfasse der Begriff „Auskunft“ ausschließlich die Pflicht zur Information über die Tätigkeit der Behörde, nicht aber eine Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens.
- 18 1.5. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die zu ihrer Zulässigkeit zusammengefasst geltend macht, das Verwaltungsgericht weiche in mehrfacher Hinsicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab: Weder könne die pauschale Verweigerung einer Auskunft über eine Mehrzahl von Verwaltungsvorgängen damit begründet werden, dass hinsichtlich einzelner dieser Vorgänge Verschwiegenheitspflichten bestünden (Hinweis auf VwGH 29.5.2018, Ra 2017/03/0083; VwGH 26.3.2021, Ra 2019/03/0128), noch habe das Verwaltungsgericht die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach Auskunft über verwaltungsinterne Akten begehrt werden könne, berücksichtigt (Hinweis auf VwGH 29.5.2018, Ra 2017/03/0083). Es wäre auch unzulässig, einen Antrag auf Auskunft in einen Antrag auf Akteneinsicht umzuinterpretieren (Hinweis auf VwGH 28.6.2021, Ra 2019/11/0049).
- 19 Die Revision sei weiters deswegen zulässig, weil der vorliegende Bescheid durch eine unzuständige Behörde - die Präsidentschaftskanzlei und nicht den





Bundespräsidenten - erlassen worden sei. Dies ergebe sich daraus, dass amtliche Erledigungen der Präsidentschaftskanzlei durch ihren Kabinettsdirektor selbst oder in dessen Namen unterfertigt würden (Hinweis auf § 5 Abs. 2 Geschäftsordnung der Präsidentschaftskanzlei). Die Unzuständigkeit der Präsidentschaftskanzlei werde auch durch die Neufassung des Art. 67a B-VG durch BGBl. I Nr. 5/2024 deutlich, die in Abs. 3 die Präsidentschaftskanzlei für (unter anderem) Auskunftersuchen betreffend den Wirkungsbereich des Bundespräsidenten für zuständig erkläre. Eine vergleichbare, bereits für den vorliegenden Fall maßgebliche Bestimmung bestehe nicht.

- 20 Nach Einleitung des Vorverfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof teilte „die Präsidentschaftskanzlei für den Herrn Bundespräsidenten“ mit, dass von einer Revisionsbeantwortung mit Verweis auf die Bescheidbegründung Abstand genommen werde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

- 21 2. Die Revision erweist sich bereits aufgrund des Zulässigkeitsvorbringens, mit dem die Frage der Zuständigkeit zur Erlassung eines Bescheides über die Nichterteilung einer Auskunft gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz in Angelegenheiten des Wirkungsbereiches des Bundespräsidenten angesprochen wird, als zulässig.
- 22 3. Sie ist im Ergebnis auch begründet.

3.1. Rechtslage:

- 23 Das angefochtene Erkenntnis wurde vor der Änderung des B-VG und der Erlassung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) mit BGBl. I Nr. 5/2024 (in Geltung überwiegend seit dem 1. September 2025) erlassen. Das Verwaltungsgericht hatte im Revisionsfall schon deshalb noch die Rechtslage vor dieser Novelle anzuwenden.



- 24 Art. 20 Abs. 4 B-VG in der hier maßgeblichen Fassung vor der Aufhebung durch BGBl. I Nr. 5/2024 lautete:

„(4) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache.“

- 25 Art. 22a B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024 lautet auszugsweise:

„**Artikel 22a.** (1) Die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichte, der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof haben Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Abs. 2 geheim zu halten sind. Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern sind nicht zur Veröffentlichung verpflichtet; sie können solche Informationen nach Maßgabe dieser Bestimmung veröffentlichen.

(2) Jedermann hat gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die sonstigen Selbstverwaltungskörper (Art. 120a) sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig.

...“



- 26 Art. 67 B-VG in der im Revisionsfall maßgeblichen (und auch weiterhin gültigen) Stammfassung BGBl. Nr. 1/1930 lautet:
- „**Artikel 67.** (1) Alle Akte des Bundespräsidenten erfolgen, soweit nicht verfassungsmäßig anderes bestimmt ist, auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers. Inwieweit die Bundesregierung oder der zuständige Bundesminister hiebei selbst an Vorschläge anderer Stellen gebunden ist, bestimmt das Gesetz.
- (2) Alle Akte des Bundespräsidenten bedürfen, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist, zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder der zuständigen Bundesminister.“
- 27 Art. 67a B-VG in der im Revisionsfall geltenden Fassung BGBl. I Nr. 2/2008 lautete:
- „**Artikel 67a.** (1) Zur Unterstützung des Bundespräsidenten bei der Besorgung seiner Amtsgeschäfte ist die Präsidentschaftskanzlei berufen, die dem Bundespräsidenten untersteht. Das Nähere über den Geschäftsgang in der Präsidentschaftskanzlei kann durch eine vom Bundespräsidenten zu erlassende Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Art. 67 gilt nicht für die Erlassung der Geschäftsordnung der Präsidentschaftskanzlei, für die Ernennung von Bediensteten der Präsidentschaftskanzlei und die Verleihung von Amtstiteln an diese sowie für Akte des Bundespräsidenten in Ausübung der Diensthoheit diesen gegenüber.“
- 28 Mit der Novelle BGBl. I Nr. 5/2024 wurde Art. 67a B-VG der folgende Abs. 3 angefügt:
- „(3) In den Angelegenheiten gemäß Art. 22a Abs. 1 und 2 betreffend Informationen aus dem Wirkungsbereich des Bundespräsidenten ist die Präsidentschaftskanzlei zuständig.“
- 29 Art. 134 Abs. 3 B-VG in der (auch im Revisionsfall geltenden) Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 lautet auszugsweise:
- „(3) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die sonstigen Mitglieder der Verwaltungsgerichte des Bundes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung; ...“
- 30 § 5 der Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die Geschäftsordnung der Präsidentschaftskanzlei (Geschäftsordnung der Präsidentschaftskanzlei), BGBl. II Nr. 87/2008, lautet:



„Form der Fertigung von Erledigungen

§ 5. (1) Die Entschließungen des Bundespräsidenten betreffend die Ernennung von Bediensteten der Präsidentschaftskanzlei, die Verleihung von Amtstiteln an diese sowie Akte in Ausübung der Diensthoheit diesen Bediensteten gegenüber (Art. 67a Abs. 2 B-VG) können vom Kabinettsdirektor oder in dessen Namen („Für den Kabinettsdirektor:“) ausgefertigt werden.

(2) Die amtlichen Erledigungen der Präsidentschaftskanzlei werden vom Kabinettsdirektor selbst unterfertigt oder in dessen Namen („Für den Kabinettsdirektor:“) gefertigt.“

31 § 1 und § 4 Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987 in der im Revisionsfall relevanten Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, lauteten:

„**§ 1.** (1) Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

(2) Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.“

„**§ 4.** Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.“

3.2. Bescheiderlassende Behörde:

32 3.2.1. Im Revisionsfall ist nicht strittig, dass das verfahrenseinleitende Auskunftsbegehren des Revisionswerbers eine Angelegenheit des Wirkungsbereiches des Bundespräsidenten, und zwar die Ernennung des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts auf Vorschlag der Bundesregierung gemäß Art. 134 Abs. 3 B-VG, betrifft. Unstrittig ist auch, dass die Auskunft teilweise erteilt und - soweit sie darüber hinaus nicht erteilt wurde - das Auskunftsbegehren mit Bescheid vom 14. Juni 2024 unter Bezugnahme auf § 4 Auskunftspflichtgesetz abgewiesen wurde.



- 33 Sowohl das Verwaltungsgericht wie auch der Revisionswerber (wenn auch erst im Rahmen der Revision) gehen weiters übereinstimmend davon aus, dass die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bescheides dem Bundespräsidenten zukam (und nicht etwa der gemäß Art. 67a Abs. 1 B-VG zur „Unterstützung des Bundespräsidenten bei der Besorgung seiner Amtsgeschäfte“ berufenen Präsidentschaftskanzlei).
- 34 Diese Auffassung ist zutreffend:
- 35 3.2.2. Vorauszuschicken ist, dass der Bundespräsident als Organ der Bundesverwaltung (vgl. *Berchtold*, Der Bundespräsident [1969] 64) gemäß dem im vorliegenden Fall noch maßgeblichen Art. 20 Abs. 4 erster Satz B-VG über Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen hatte, soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegenstand (vgl. nunmehr auch die mit der Novelle BGBl. I Nr. 5/2024 neu eingefügte Bestimmung des Art. 67a Abs. 3 B-VG, die im Hinblick auf die Angelegenheiten gemäß Art. 22a Abs. 1 und 2 B-VG ausdrücklich auf „Informationen aus dem Wirkungsbereich des Bundespräsidenten“ Bezug nimmt).
- 36 Gemäß Art. 67a Abs. 3 B-VG ist nunmehr in den Angelegenheiten gemäß Art. 22a Abs. 1 und 2 B-VG betreffend Informationen aus dem Wirkungsbereich des Bundespräsidenten die Präsidentschaftskanzlei zuständig. Diese ist demnach berufen, Informationen von allgemeinem Interesse aus dem Wirkungsbereich des Bundespräsidenten zu veröffentlichen (Art. 22a Abs. 1 B-VG) und im Einzelfall zugänglich zu machen (Art. 22a Abs. 2 B-VG).
- 37 Eine vergleichbare Zuständigkeitsregelung bestand - wie die Revision zutreffend anführt - vor der zitierten Novelle nicht. Eine Zuständigkeit der Präsidentschaftskanzlei für die Erteilung von Auskünften nach Art. 20 Abs. 4 B-VG bzw. nach dem Auskunftspflichtgesetz in Angelegenheiten des Wirkungsbereiches des Bundespräsidenten war somit vor dem 1. September 2025 jedenfalls nicht gegeben. Vielmehr war in Angelegenheiten des Wirkungsbereiches des Bundespräsidenten als Organ der





Bundesverwaltung dieser selbst auskunftspflichtiges Organ im zuvor genannten Sinne.

- 38 Gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz ist - wenn eine Auskunft nicht erteilt wird - auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Es geht in einem Verfahren nach § 4 Auskunftspflichtgesetz somit nicht darum, die begehrte Auskunft zu erteilen, sondern darum, eine Entscheidung über den Antrag nach § 4 Auskunftspflichtgesetz zu treffen. Mangels einer anders lautenden Regelung im Auskunftspflichtgesetz ist jenes Organ im Sinne des § 1 Auskunftspflichtgesetz, bei dem das Auskunftsbegehren und der Antrag auf Bescheiderlassung gestellt wurden, das Organ, das die Entscheidung nach § 4 Auskunftspflichtgesetz zu erlassen hat. Inhalt der Entscheidung der Behörde ist in diesem Fall der Ausspruch, dass die Auskunft nicht erteilt wird (vgl. VwGH 24.5.2018, Ro 2017/07/0026).
- 39 Dementsprechend lag die Zuständigkeit zur Erlassung eines Bescheides in einem Verfahren nach § 4 Auskunftspflichtgesetz beim Bundespräsidenten als auskunftspflichtigem Organ.
- 40 Nach Art. 67 Abs. 1 und 2 B-VG erfolgen alle Akte des Bundespräsidenten, soweit nicht verfassungsmäßig anderes bestimmt ist, auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers und bedürfen der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder der zuständigen Bundesminister.
- 41 Ausgenommen von der Vorschlagsbindung des Art. 67 Abs. 1 B-VG („soweit nicht verfassungsmäßig anderes bestimmt ist“) sind etwa gemäß Art. 67a Abs. 2 B-VG - neben den Akten des Bundespräsidenten in Ausübung der Diensthoheit gegenüber den Bediensteten der Präsidentschaftskanzlei - auch die Erlassung der Geschäftsordnung der Präsidentschaftskanzlei, die Ernennung von Bediensteten der Präsidentschaftskanzlei und die Verleihung von Amtstiteln an diese. Eine ausdrückliche Anordnung, dass die Erteilung von Auskünften nach Art. 20 Abs. 4 B-VG bzw. dem Auskunftspflichtgesetz sowie die Erlassung von Bescheiden in Verfahren nach § 4 Auskunftspflichtgesetz keiner Vorschlagsbindung unterliegen, findet sich im B-VG hingegen nicht.



- 42 Jedoch schließt die Wendung „verfassungsmäßig anderes bestimmt“ Konstellationen nicht aus, in denen sich zwar nicht aus dem Text, wohl aber aus dem Sinnzusammenhang einer Regelung ein anderes vorschlagsberechtigtes Organ oder gar der Entfall jeglichen Vorschlagsanfordernisses ergibt, da es andernfalls zu sinnwidrigen oder rechtlich logisch unmöglichen Ergebnissen käme (vgl. *Wieser*, Art. 67 B-VG, in: *Korinek et al* [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Kommentar, 8. Lfg 2007, Rn. 16).
- 43 Aus dem Sinnzusammenhang des Art. 20 Abs. 4 B-VG ist zu schließen, dass die vom Bundespräsidenten nach dieser Verfassungsbestimmung sowie nach dem diese Bestimmung ausführenden Auskunftspflichtgesetz zu setzenden Akte (Erteilung von Auskünften und Erlassung von Bescheiden nach § 4 Auskunftspflichtgesetz) nicht an einen Vorschlag der Bundesregierung nach Art. 67 Abs. 1 B-VG gebunden sind, zumal es sich bei Auskünften nach Art. 20 Abs. 4 B-VG bzw. dem Auskunftspflichtgesetz um Wissenserklärungen handelt, deren Inhalt ausschließlich Informationen sind, die dem jeweils auskunftspflichtigen Verwaltungsorgan bekannt sind (vgl. etwa VwGH 16.12.2025, Ra 2024/07/0164).
- 44 Eine Bindung an den Vorschlag eines anderen Organs, das nicht gesichert über jene Informationen verfügt, über die eine Auskunft begehrt wird, wäre mit dem Zweck der verfassungsgesetzlich in Art. 20 Abs. 4 B-VG geregelten Auskunftspflicht nicht vereinbar. Im Übrigen ist auch der (Verfassungs-)Gesetzgeber der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 5/2024 mit der Übertragung der Zuständigkeit zur Informationserteilung nach den - die bisherige Auskunftspflicht ablösenden - Bestimmungen über den Zugang zu Informationen gemäß Art. 22a Abs. 1 und 2 B-VG für den Wirkungsbereich des Bundespräsidenten an die Präsidentschaftskanzlei erkennbar davon ausgegangen, dass in derartigen Angelegenheiten keine Bindung an den Vorschlag der Bundesregierung besteht.
- 45 Für den Revisionsfall bedeutet dies, dass dem Bundespräsidenten die Zuständigkeit zur Erlassung des vorliegenden Bescheides gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz zukam, und er dabei nicht an einen Vorschlag der



Bundesregierung gebunden war. Ebenso wenig bestand eine Notwendigkeit zur Gegenzeichnung gemäß Art. 67 Abs. 2 B-VG.

46 3.2.3. Strittig ist dagegen, ob der gegenständliche Bescheid auch tatsächlich vom Bundespräsidenten erlassen wurde bzw. diesem zuzurechnen ist. Während das Verwaltungsgericht dies unter Bezugnahme auf die Begründung des Bescheides bejahte, vertritt die Revision unter Hinweis auf formale Aspekte des Bescheides die Auffassung, dass dieser durch die Präsidentschaftskanzlei und damit durch eine aus ihrer Sicht „unzuständige Behörde“ erlassen worden sei.

47 Diese Auffassung der Revision erweist sich als unzutreffend:

48 3.2.4. Die Bestimmung des § 5 Geschäftsordnung der Präsidentschaftskanzlei regelt die Form und Fertigung von Erledigungen der bzw. durch die Präsidentschaftskanzlei.

49 Nach § 5 Abs. 1 Geschäftsordnung der Präsidentschaftskanzlei können die Entschließungen des Bundespräsidenten betreffend die Ernennung von Bediensteten der Präsidentschaftskanzlei, die Verleihung von Amtstiteln an diese sowie Akte in Ausübung der Diensthoeheit diesen Bediensteten gegenüber (Art. 67a Abs. 2 B-VG) vom Kabinettsdirektor oder in dessen Namen („Für den Kabinettsdirektor:“) ausgefertigt werden. Zudem legt § 5 Abs. 2 leg. cit. fest, dass die amtlichen Erledigungen der Präsidentschaftskanzlei vom Kabinettsdirektor selbst unterfertigt oder in dessen Namen („Für den Kabinettsdirektor:“) gefertigt werden.

50 Im Revisionsfall erweist sich - entgegen dem Revisionsvorbringen - jedoch nicht § 5 Abs. 2 Geschäftsordnung der Präsidentschaftskanzlei als einschlägig, da - wie zuvor dargelegt - eine Zuständigkeit des Bundespräsidenten und nicht der Präsidentschaftskanzlei zur Bescheiderlassung nach § 4 Auskunftspflichtgesetz bestand. Ein Fall einer „amtlichen Erledigung der Präsidentschaftskanzlei“ lag daher nicht vor.

51 Vorliegend ist stattdessen § 5 Abs. 1 Geschäftsordnung der Präsidentschaftskanzlei maßgeblich, der für - näher spezifizierte - Erledigungen





des Bundespräsidenten ebenfalls eine Fertigungsbefugnis der Präsidentschaftskanzlei festlegt. § 5 Abs. 1 leg. cit. bildet insoweit die rechtliche Grundlage für die Ausfertigung von Erledigungen, die nicht vom ausfertigenden Organ selbst, sondern von einem anderen Organ genehmigt wurden (vgl. hingegen § 18 Abs. 4 AVG: „die Unterschrift des Genehmigenden“), und nimmt damit auf die Besonderheiten der Rechtsstellung des Bundespräsidenten unter Berücksichtigung der ihm zur Unterstützung bei der Besorgung seiner Amtsgeschäfte unterstellten Präsidentschaftskanzlei Bedacht.

- 52 Die Bestimmung des § 5 Abs. 1 Geschäftsordnung der Präsidentschaftskanzlei erfasst zwar nach ihrem Wortlaut nur „Entschließungen des Bundespräsidenten betreffend die Ernennung von Bediensteten der Präsidentschaftskanzlei, die Verleihung von Amtstiteln an diese sowie Akte in Ausübung der Diensthoheit diesen Bediensteten gegenüber (Art. 67a Abs. 2 B-VG)“ und damit exakt jene Entschließungen, die nach der zitierten Verfassungsbestimmung ohne Vorschlag der Bundesregierung und ohne Gegenzeichnung erlassen werden können. Im Hinblick darauf, dass - wie oben (Rn. 41 bis 45) dargelegt - auch Bescheide nach dem Auskunftspflichtgesetz vom Bundespräsidenten ohne Vorschlag der Bundesregierung und ohne Gegenzeichnung zu erlassen waren, ist allerdings auch § 5 Abs. 1 Geschäftsordnung der Präsidentschaftskanzlei so auszulegen, dass die darin festgelegte Form der Fertigung von Erledigungen auch auf die genannten Bescheide des Bundespräsidenten nach dem Auskunftspflichtgesetz anzuwenden war.
- 53 Die Fertigungsklausel des gegenständlichen Bescheides („Für die Kabinettsdirektorin: Kabinettsvizedirektor Dr. Markus Langer“) erweist sich angesichts dessen als für einen Bescheid gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz im Einklang mit § 5 Abs. 1 Geschäftsordnung der Präsidentschaftskanzlei stehend.
- 54 Gemäß § 18 Abs. 4 AVG hat jede schriftliche Ausfertigung die Bezeichnung der Behörde, von welcher die Erledigung stammt, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Die Bezeichnung der Behörde, die ihn erlassen hat, zählt zu den wesentlichen Merkmalen eines Bescheides.



- 55 Ob eine Erledigung einer bestimmten Behörde vorliegt bzw. welcher Behörde die Erledigung zuzurechnen ist, ist anhand des äußeren Erscheinungsbildes, also insbesondere anhand des Kopfes, Spruches, der Begründung, der Fertigungsklausel und der Rechtsmittelbelehrung, also nach objektiven Gesichtspunkten, zu beurteilen. Die Behörde, der die Erledigung zuzurechnen ist, muss aus der Erledigung selbst hervorgehen (vgl. z.B. VwGH 2.11.2023, Ra 2023/03/0080, mwN).
- 56 Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes schadet es dabei nicht, wenn im Kopf des Bescheides lediglich das Hilfsorgan der entscheidenden Behörde genannt wurde; maßgebend für die Zurechnung des Bescheides ist diesfalls die Art der Unterfertigung (vgl. etwa VwGH 11.5.2022, Ra 2022/01/0033, sowie VwGH 18.11.1998, 96/03/0351, jeweils mwN).
- 57 Im vorliegenden Fall schadet es für eine Zurechnung des gegenüber dem Revisionswerber erlassenen Bescheides zum - gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz zuständigen - Bundespräsidenten daher nicht, wenn im Kopf des Bescheides die Präsidentschaftskanzlei genannt ist. Ebenso wenig schadet es, wenn die Fertigung - entsprechend § 5 Abs. 1 Geschäftsordnung der Präsidentschaftskanzlei - „Für die Kabinettsdirektorin“ und nicht „Für den Bundespräsidenten“ erfolgte, weil damit vor dem Hintergrund dieser besonderen Fertigungsregelung nur eine Fertigung für den Bundespräsidenten zum Ausdruck gebracht werden konnte.

3.3. Nichterteilung der Auskunft:

- 58 3.3.1. Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts betraf die Nichterteilung der Auskunft zum einen das Gutachten der Kommission gemäß § 2 Abs. 3 BVwGG, mit dem der Bundesregierung (aus einem Kreis von insgesamt zwölf Bewerberinnen und Bewerbern) drei Personen zur Vorschlagserstattung für die Stelle des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts empfohlen worden seien, zum anderen einen Aktenvermerk der Präsidentschaftskanzlei, mit dem die entscheidungsrelevanten Umstände in dieser Angelegenheit für den Bundespräsidenten aufbereitet worden seien.



- 59 Beide Dokumente lagen dem Verwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren nicht vor (sie sind weder Teil des dem Verwaltungsgericht vorgelegten verwaltungsbehördlichen, noch des verwaltungsgerichtlichen Aktes). Vielmehr stützte es seine diesbezüglichen knapp gehaltenen Feststellungen - wie es in der Beweiswürdigung ausdrücklich offenlegte - ausschließlich auf die Begründung des angefochtenen Bescheides, ohne den tatsächlichen Inhalt der Unterlagen zu kennen. Schon damit hat es sein Erkenntnis aber mit Rechtswidrigkeit belastet.
- 60 Im Hinblick auf den durch die Auskunftspflichtgesetze eingeräumten subjektiven Anspruch auf Auskunftserteilung erfordert eine Verweigerung nachvollziehbare Feststellungen über jene Umstände, auf die sich die Verweigerung gründet. Im Übrigen kann die bloße Vermutung, es könnten in den Informationen, auf deren Erlangung das Auskunftsbegehren abstellt, auch Daten enthalten sein, die aus Gründen gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten nicht herausgegeben werden dürften, zur Begründung einer Auskunftsverweigerung nicht ausreichen, da es auf das tatsächliche Vorliegen dieser Gründe ankommt, wozu die Behörde bzw. im Beschwerdeverfahren das Verwaltungsgericht entsprechende Feststellungen zu treffen hat (vgl. VwGH 29.5.2018, Ra 2017/03/0083).
- 61 Entsprechende, auch einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugängliche konkrete Feststellungen zu den Umständen, auf die sich die Verweigerung der Auskunft bezüglich der in Rede stehenden beiden Dokumente gründet, wurden vom Verwaltungsgericht im Revisionsfall mangels Vorliegens der betroffenen Unterlagen nicht getroffen. Da die Information, über die die Erteilung einer Auskunft begehrt wird, nicht bereits in dem von der belangten Behörde vorzulegenden Verwaltungsakt enthalten war, hätte das Verwaltungsgericht - um die erforderlichen Feststellungen in nachvollziehbarer Weise treffen zu können - somit die belangte Behörde auffordern müssen, die betroffenen Unterlagen vorzulegen (vgl. in diesem Sinne zur Rechtslage nach dem IFG die Erläuterungen im Ausschussbericht zu § 11 IFG, 2420 BlgNR 27. GP 24; vgl. in diesem Zusammenhang aber auch § 21 Abs. 2 VwGVG, wonach die Behörden bei der Vorlage von Akten an das Verwaltungsgericht verlangen können, dass bestimmte Akten oder



Aktenbestandteile im öffentlichen Interesse von der Akteneinsicht ausgenommen werden).

- 62 3.3.2. Feststellungen fehlen auch dahingehend, in welcher Weise die Dokumente Informationen enthalten, deren Offenlegung eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht und ob hiervon die Dokumente in ihrer Gesamtheit betroffen sind. Nur wenn letzteres zutrifft, wäre die gegenständlich ausgesprochene gänzliche Verweigerung der Auskunft auch zulässig.
- 63 Selbst wenn aber gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einer Auskunftserteilung im Hinblick auf Teile eines angefragten Dokuments entgegenstehen sollten, ändert dies nichts an der die belangte Behörde treffenden Verpflichtung, die Auskunft im Übrigen zu erteilen (vgl. in diesem Sinne VwGH 26.3.2021, Ra 2019/03/0128, mwN).
- 64 In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass jene Bestimmungen, die dem Auskunftspflichtigen nach den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder die Verweigerung einer begehrten Auskunft ermöglichen, insbesondere dann eng auszulegen sind, wenn ein Auskunftersuchen (wie hier) als relevanter Vorbereitungsschritt für journalistische oder andere Aktivitäten, mit denen ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen werden soll, zu sehen ist, die begehrten Informationen im öffentlichen Interesse liegen und dem Auskunftswerber eine Rolle als „watchdog“ im Sinne der Rechtsprechung des EGMR zukommt. Vor diesem Hintergrund kann es - auch wenn das Recht auf Auskunft gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG und den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keinen Anspruch auf Akteneinsicht einräumt - zur zweckmäßigen Erteilung einer Auskunft geboten sein, dem Auskunftswerber nicht bloß mündliche oder schriftliche Auskunft über den Inhalt von Dokumenten zu erteilen, sondern den Zugang zu den relevanten Dokumenten zu gewähren (vgl. VwGH 29.5.2018, Ra 2017/03/0083, mit Hinweisen auf die Judikatur des EGMR).
- 65 Im vorliegenden Fall ist nicht zu erkennen, dass der Zugang zu den begehrten Informationen nicht im öffentlichen Interesse gelegen wäre, zumal das



Verwaltungsgericht in seinem Erkenntnis bereits davon ausgeht, dass es sich bei der Frage „nach der Besetzung des Präsidiums des Bundesverwaltungsgerichts“ um eine Angelegenheit des Interesses der Allgemeinheit handle, woran für die Gesellschaft als Ganzes bedeutsame Themenbereiche, wie das Funktionieren, die Unabhängigkeit und die Qualität der Gerichtsbarkeit als solche und des größten Gerichts Österreichs im Besonderen, geknüpft seien.

- 66 Damit das Verwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise der belangten Behörde hätte beurteilen können, hätte es zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts zunächst in die betreffenden Dokumente Einsicht nehmen müssen. Sodann hätte es in einem weiteren Schritt auf dieser Grundlage beurteilen müssen, ob die belangte Behörde zu Recht insgesamt keine Auskunft (d.h. auch nicht etwa in Form einer auszugsweisen Zurverfügungstellung des Gutachtens der Kommission gemäß § 2 Abs. 3 BVwGG betreffend die drei vorgeschlagenen Personen, soweit sich diese Informationen innerhalb des Dokuments als abtrennbar erweisen) erteilt hat, und dafür entsprechende Abwägungsentscheidungen (zwischen den Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen und dem durch Art. 10 EMRK geschützten Informationsinteresse) durchführen müssen.
- 67 Soweit das Verwaltungsgericht bezüglich des vom Revisionswerber im Beschwerdeverfahren präzisierten Rechercheinteresses hinsichtlich (lediglich) der drei vorgeschlagenen Personen schließlich argumentierte, es handle sich hierbei um eine unzulässige Antragsänderung, für die im Beschwerdeverfahren in Auskunftssachen kein Raum bestehe (Hinweis auf VwGH 28.6.2021, Ro 2021/11/0005), genügt der Hinweis, dass diese Änderung schon deshalb keine Änderung des Auskunftsbegehrens im Sinne der zitierten Rechtsprechung darzustellen vermag, weil - worauf die Revision zurecht verweist - das gegenständliche Auskunftsbegehren ausschließlich Dokumente betrifft, deren genauer Inhalt und Aufbau zum Zeitpunkt der Anfrage dem Revisionswerber nicht bekannt war (und auch nicht bekannt sein konnte).



4. Ergebnis und fortgesetztes Verfahren:

- 68 4.1. Das angefochtene Erkenntnis war somit gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen (vorrangig wahrzunehmender) Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.
- 69 4.2. Zum Inkrafttreten des IFG und des Art. 22a B-VG idF BGBl. I Nr. 5/2024 wird für das fortgesetzte Verfahren auf die Übergangsbestimmung des Art. 151 Abs. 68 letzter Satz B-VG hingewiesen. Auf Grund der ex-tunc-Wirkung dieses aufhebenden Erkenntnisses (§ 42 Abs. 3 VwGG) ist von einem am 1. September 2025 anhängigen Verfahren nach dem Auskunftspflichtgesetz auszugehen (vgl. VwGH 9.10.2025, Ra 2025/03/0087, mwN).
- 70 Davon ausgehend ist im fortgesetzten Verfahren auch eine Anwendbarkeit des Art. 67a Abs. 3 B-VG idF BGBl. I Nr. 5/2024, der überdies ausschließlich auf Angelegenheiten gemäß Art. 22a Abs. 1 und 2 B-VG Bezug nimmt, zu verneinen.
- 71 4.3. Was die Auskunft über den Aktenvermerk der Präsidentschaftskanzlei betrifft, der nach den Feststellungen allein die interne Entscheidungsbildung des Bundespräsidenten im Zusammenhang mit der Ernennung des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts abbildet, ist für das fortgesetzte Verfahren noch zu bemerken, dass mit der Verpflichtung zur Auskunft im Sinne des Art. 20 Abs. 4 B-VG eine Verpflichtung zur Information über die Tätigkeit der Behörden geschaffen wurde, nicht aber - wie das Verwaltungsgericht in seiner Begründung zutreffend anführte - eine Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens (siehe wiederum VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038, mwN). Daher kann sich die Verpflichtung zur Auskunft gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG auch nicht auf Dokumente beziehen, die allein die Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens zum Inhalt haben.
- 72 Von der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 4 VwGG abgesehen werden.



73 Die Entscheidung über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

W i e n , am 14. September 2026

